

und der Reichsreform, wenigstens 25 weitere politische Materien zur Sprache kamen, vertraut zu machen. Bei der Edition selbst ließ sich A. von dem Grundsatz leiten, „alle einigermaßen wichtigen Korrespondenzen“ im Originaltext wiederzugeben und lediglich „periphere Informationen“ zu registrieren (S. 85). Daß dieses Prinzip ausgerechnet im Falle der umfangreichen Berichte der venezianischen Gesandten, einem Glanzstück unter den ungedruckten Quellen, durchbrochen und anscheinend einem vermuteten Bildungsdefizit deutscher Benutzer geopfert wurde, wird man angesichts der Bedeutung dieser Stücke zu Recht bedauern. Es ist unmöglich, die Fülle des hier ausgebreiteten Quellenmaterials auch nur stichwortartig anzudeuten. Daß aber von dieser Edition neue Impulse vielfältiger Art an die Spätmittelalterforschung ausgehen werden, und zwar weit über den engeren Rahmen der Reichstagsforschung hinaus, liegt auf der Hand und dürfte mit zu ihren wichtigsten Erträgen gehören. Dabei wird so manches bisher gängige Urteil einer Revision zum Opfer fallen. Erste Hinweise in dieser Richtung, welche vor allem die Politik Maximilians betreffen, enthält die Einleitung. Was jetzt noch aussteht, ist eine historische Darstellung des Reichstages, die selbstverständlich im Rahmen einer Einleitung zur Edition nicht zu leisten war. Aber niemand dürfte für diese Aufgabe berufener sein als der Bearbeiter dieser Jahrhundertedition.

Hermann Goldbrunner

---

Das Lehenbuch des Fürstbischofs Albrecht von Hohenlohe 1345–1372. Bearbeitet von Hermann Hoffmann, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 33) Würzburg 1982, Ferdinand Schöningh, XXXIV u. 539 S. – Die Ausgabe des im Original erhaltenen Lehenbuches des Würzburger Fürstbischofs Albrecht von Hohenlohe („Lehenbuch 4“) knüpft an die vom gleichen Autor erstellte Edition des ältesten Würzburger Lehenbuches von 1303–1345 an („Lehenbuch 1“, vgl. DA 32,253). Das „Lehenbuch 4“ umfaßt 2263 protokollarische Einträge und ist chronologisch geordnet, wobei die Datumsangabe bei gut einem Drittel der Einträge gegenüber dem ältesten Lehenbuch erheblich zugenommen hat. Durch genaue Untersuchung kann der Hg. die Zahl der jährlichen Einträge ungefähr festlegen. Die Hauptmasse der Belehnungen betrifft Liegenschaften; mit weitem Abstand folgen als Lehnobjekte Rechte (Patronatsrechte, Geleitsrechte o. ä.). Das Lehenbuch Albrechts von Hohenlohe hat der Würzburger Bischof Julius Echter von Mespelbrunn 1595 abschreiben lassen („Lehenbuch 5“), und diese Kopie liefert fast ausschließlich die Varianten des textkritischen Apparats. Der erste Teilband enthält neben der Einleitung den Text des Lehenbuches; der zweite Teilband das umfangreiche Orts- und Personenregister, ein nützliches Sachverzeichnis mit Glossar und Berichtigungen zum ältesten Lehenbuch, die besonders die nicht identifizierten Ortsnamen betreffen. D.J.

Mario Ascheri, *I consilia dei giuristi medievali per un repertorio-incipitario computerizzato* (Saggi 1) Siena 1982, Edizioni „Il Leccio“, 61 S., führt die Schwierigkeiten vor, die bei einem vom Vf. vorbereiteten Incipit-Verzeichnis der Consilienliteratur zu bewältigen sind. Die Erstellung einer solchen Liste aus den Hss. erscheint A. zu kompliziert und zeitaufwendig; er will von den Drucken ausgehen, wobei möglichst alle, bisweilen unterschiedlich umfangreichen, Auflagen berück-